



## Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) Dienstleistungsvertrag «DachStrom NetZulg»

### 1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehung zwischen NetZulg AG («Dienstleister») und der Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG), vertreten durch den LEG-Vertretung.

### 2. Definitionen

- 2.1. Anlage: Energieerzeugungsanlage oder Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage.
- 2.2. Endverbrauchende (Konsumierende): Teilnehmende einer LEG (Art. 17d StromVG), welche die in der LEG produzierte Energie beziehen.
- 2.3. Erzeugende (Produzierende): Teilnehmende einer LEG, Betreibende einer Anlage und Produzierende der erneuerbaren Energie für die LEG.
- 2.4. Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG): Zusammenschluss von Erzeugenden und Endverbrauchenden mit dem Zweck, lokal produzierte Energie in der LEG auszutauschen, unter Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes.
- 2.5. LEG-Strom: Strom, der von Erzeugungsanlagen der Erzeugenden zu den Endverbrauchenden einer LEG über das Netz des Netzbetreibers geliefert wird.
- 2.6. Standard Stromprodukt: Gesetzlich als Standard festgelegtes Stromprodukt der NetZulg AG.
- 2.7. LEG-Vertretung: Die LEG-Vertretung vertritt die LEG in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und ist die Ansprechperson für die Teilnehmenden der LEG. Die LEG-Vertretung nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 19 g Abs. 1 StromVV (Stromversorgungsverordnung; SR 734.71) gegenüber dem Verteilnetzbetreiber wahr.
- 2.8. LEG-Vertrag: Schriftliche Vereinbarung zwischen den Teilnehmenden der LEG, welche das interne Rechtsverhältnis der Gemeinschaft regelt und die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 19f Abs. 1 StromVV erfüllt.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1. Zur Umsetzung des Dienstleistungsvertrags «DachStrom NetZulg» müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- 3.2. Die Erzeugenden und Endverbrauchenden haben sich auf Grundlage eines LEG-Vertrags zu einer LEG zusammengeschlossen.
- 3.3. Die LEG-Teilnehmenden haben vereinbart, dass der Dienstleister die Abrechnungs- und Inkassotätigkeiten für die LEG durchführt.
- 3.4. Alle Teilnehmenden sind mit der Lieferung ihrer Produktions-/Verbrauchsdaten an den Dienstleister einverstanden.
- 3.5. Die LEG wurde von der NetZulg AG vorgängig genehmigt.

### 4. Bezugnahme auf LEG-Vertrag

- 4.1. Die Höhe des Preises für die innerhalb der LEG produzierte und bezogene Energie richtet sich nach dem Preis festgelegt im LEG-Vertrag.
- 4.2. Änderungen des LEG-Vertrags, welche Auswirkungen auf die Leistungen des Dienstleisters haben können, sind dem Dienstleister unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3. Der LEG-Vertrag regelt die Verwendung von Daten der LEG-Teilnehmenden.

### 5. Rechnungsstellung und Inkasso

- 5.1. Die LEG, vertreten durch die LEG-Vertretung, beauftragt die NetZulg AG als Dienstleister, den Teilnehmenden der LEG im Namen und im Auftrag der LEG alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Energielieferung treuhänderisch in Rechnung zu stellen und das Inkasso bis zur zweiten Mahnung zu übernehmen. Danach werden die ausstehenden Beträge dem LEG-Vertreter belastet.
- 5.2. Die Abrechnung erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten der NetZulg AG (getrennte Ausweisung von Bezug LEG, Bezug Reststrom, Einspeisung LEG, Überschussenergie, und Netrabatt LEG).

- 5.3 Die vom Dienstleister eingekommenen Beträge aus der Abrechnungs- und Inkassotätigkeit werden den Produzierenden der LEG jeweils ein Monat nach der Verrechnung auf ein vom Produzierenden hierfür bezeichnetes Konto gemäss Ziffer 6 dieses Vertrags sowie allfälliger bereits an den Produzierenden bezahlten Gutschriften überwiesen.
- 5.4 Ausstehende Forderungen gegenüber Endverbrauchenden der LEG verfolgt der Dienstleister bis zur zweiten Mahnung. Danach werden die ausstehenden Beträge dem LEG-Vertreter belastet.
- 5.5 Der Dienstleister informiert die LEG-Vertretung über den Zahlungsverzug von Endverbrauchenden.
- 5.6 Die Parteien sind verpflichtet, die von der anderen Partei erhaltenen Personendaten nur im Rahmen der zulässigen Zwecke zu bearbeiten sowie diese Personendaten vertraulich zu behandeln, nicht länger als für die Bearbeitungszwecke erforderlich aufzubewahren sowie mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu sichern.

## **6. Dienstleistungsentgelt und Gebühren**

- 6.1 Der Dienstleister erhält von den Teilnehmenden für die Abrechnungs- und Inkassotätigkeit ein Dienstleistungsentgelt gemäss dem gültigen Preisblatt «Lokale Elektrizitätsgemeinschaft LEG».
- 6.2 Für die Einrichtung der Dienstleistung entrichtet der LEG-Vertreter dem Dienstleister eine einmalige Gebühr pro Teilnehmer (Messpunkt) gemäss dem gültigen Preisblatt «Lokale Elektrizitätsgemeinschaft LEG».
- 6.3 Bei einem nachfolgenden LEG-Beitritt entrichtet der LEG-Vertreter dem Dienstleister eine einmalige Gebühr pro Teilnehmer (Messpunkt) gemäss dem gültigen Preisblatt «Lokale Elektrizitätsgemeinschaft LEG».
- 6.4 Mit den oben genannten Dienstleistungsentgelt und Gebühren sind alle mit der Abrechnungs- und Inkassotätigkeit zusammenhängenden Dienstleistungsaufwände abgegolten.
- 6.5 Zusätzlich können Kosten seitens der NetZulG AG anfallen (z. B. eine Einrichtungsgebühr oder ein Messstarif auf virtuelle Messpunkte). Die Abrechnung davon ist nicht Teil des Dienstleistungsauftrags.
- 6.6 Die Zahlungsbedingungen richten sich, falls nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der NetZulG AG.
- 6.7 Das Dienstleistungsentgelt und die Gebühren dürfen vom Dienstleister nach schriftlicher Ankündigung gegenüber der LEG-Vertretung auf Monatsende des übernächsten Monats angepasst werden.

## **7. Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 7.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Dienstleister und der LEG entsteht durch die Zustimmung der LEG-Vertretung zum Dienstleistungsvertrag «DachStrom NetZulG».
- 7.2 Der Einbezug neuer Erzeugender oder Endverbrauchender in eine LEG erfolgt innerhalb drei Monaten immer auf den Monatsersten. Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 dieses Vertrags ist vorbehalten.
- 7.3 Der Dienstleistungsvertrag gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Quartals gekündigt werden.
- 7.4 Ein ausserordentliches jederzeitiges Kündigungsrecht besteht aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung des Dienstleistungsentgelts (Ziffer 6.2), bei Nichterbringen der vertraglichen Hauptleistungspflichten durch die andere Partei und bei massgeblichen Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

- 8.1 Zahlungsbedingungen: Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, richten sich die Zahlungsbedingungen nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der NetZulG AG.
- 8.2 Haftung: Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages verursacht werden, gelten die Bestimmungen zum Haftungsausschluss gemäss den AGB der NetZulG AG.
- 8.3 Bezug Dritter: Die NetZulG AG ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen oder Bestimmungen ändern, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen oder zu künden.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diese Bestimmungen unverzüglich durch zulässige wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.
- 9.3 Es findet ausschliesslich schweizerisches materielles Recht Anwendung.
- 9.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Thun.